

verbraucherzentrale

Patienten- verfügung

Vorsorgevollmacht und
Betreuungsverfügung

20.
Auflage

HEIKE NORDMANN
WOLFGANG SCHULDZINSKI



Die Patientenverfügung



Die Patientenverfügung (fälschlicherweise oft auch als „Patiententestament“ bezeichnet) ist eine vorsorgliche Bestimmung über eine zukünftige, derzeit noch nicht genau feststellbare medizinische Behandlung. Mit den dort getroffenen Festlegungen können Sie in diese Behandlungen einwilligen oder eben auch die Zustimmung verweigern, wenn Sie sich in der aktuellen Situation nicht mehr persönlich äußern können. So kann zum Beispiel eine Bluttransfusion ausgeschlossen werden oder es kann bestimmt werden, unter welchen Bedingungen eine Blutwäsche (Dialyse) oder eine künstliche Beatmung durchgeführt werden soll und wann nicht. Voraussetzung dafür ist, dass der Arzt oder die Ärztin überhaupt eine Behandlung vornehmen wollen. Halten die Behandelnden diese nicht für sinnvoll, kann sie auch nicht durch eine Patientenverfügung herbeigeführt werden.

Möchte der behandelnde Arzt bei einem Sterbenden keine künstliche Beatmung durchführen, weil er sie für sinnlos hält,

kann mit einer Patientenverfügung kein Handeln erzwungen werden.

Vorgaben einer Patientenverfügung sind grundsätzlich verbindlich. Sie können aber infrage gestellt werden, wenn einzelne Behandlungssituationen nicht konkret, sondern nur sehr vage beschrieben werden (können). Oder wenn dem Arzt Anzeichen vorliegen, dass der Patient seine Meinung geändert haben könnte. In diesem Fall müssen Arzt und Bevollmächtigter oder Betreuer versuchen, den mutmaßlichen Willen des Betroffenen herauszufinden. Dabei sind Verwandte und Freunde einzubeziehen und die Wertvorstellungen des Patienten zu berücksichtigen. Trotzdem kommt der Patientenverfügung aber zumindest eine Indizwirkung zu. Politisch diskutiert wird ein Vertretungsrecht für Ehepartner in Gesundheitsfragen. Ob dies tatsächlich geregelt wird, ist noch unklar.

→ **TIPP**

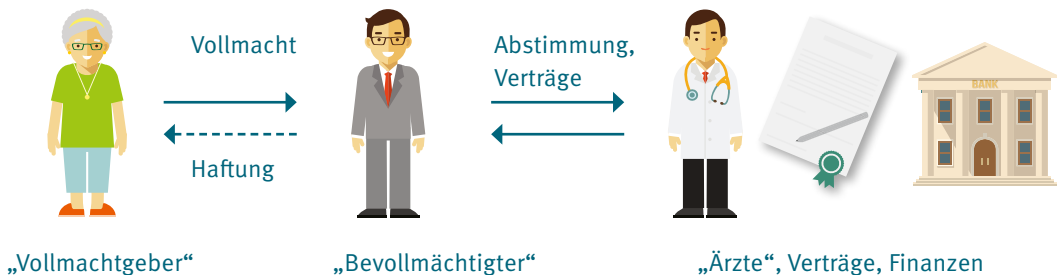
Es ist unbedingt ratsam, eine Patientenverfügung nicht isoliert stehen zu lassen, sondern sie mit einer Vorsorgevollmacht und/oder einer Betreuungsverfügung zu kombinieren. Auf diese Weise können Sie eine (oder mehrere) Person(en) Ihres Vertrauens rechtlich in die Lage versetzen, Ihre Wünsche umzusetzen und Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen. Die Formulierungen der Vorsorgevollmacht bieten dafür eine wichtige Hilfe, auch wenn einzelne Behandlungsschritte darin nicht benannt werden → Seite 100 ff.

Die Vorsorgevollmacht

In der Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere Vertrauenspersonen bevoll-

mächtigen, für Sie Entscheidungen zu fällen und zum Beispiel Verträge zu unterschreiben. Diese Vollmacht kann sich sowohl auf Entscheidungen über medizinische Behandlungen als auch auf andere wichtige Geschäfts- und Lebensbereiche wie Finanzen oder die Bestimmung des Wohnortes beziehen.

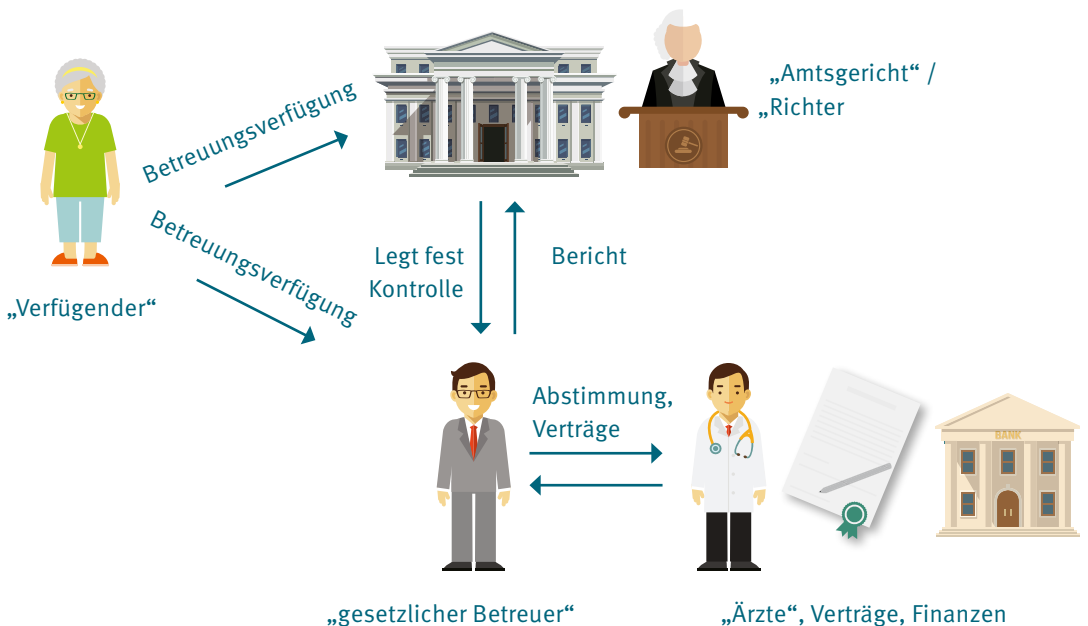
In der Vorsorgevollmacht legen Sie also schon im Voraus fest, welche Dinge im Bedarfsfall von wem zu regeln sind. Sie können durch eine Bevollmächtigung für Gesundheitsangelegenheiten insbesondere die Durchsetzung Ihrer Patientenrechte sicherstellen. Die Vollmacht sollte nach außen gegenüber Dritten sofort gültig sein. Alle Vereinbarungen zu den Bedingungen und zur Nutzung der Vollmacht sollten in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem im sogenannten Innenverhältnis festgelegt werden → Seite 62 ff.



In der Regel macht eine ausführliche Vorsorgevollmacht die gerichtliche Bestellung eines Betreuers überflüssig. Allerdings kann es Situationen geben, für die eine Vorsorgevollmacht nicht ausreicht. So kann es zum Beispiel sein, dass einzelne Lebenssituationen in der Vollmacht nicht berücksichtigt werden oder die Regelungen dazu nicht eindeutig sind. Um sicherzugehen, dass eine Person Ihres Vertrauens bei der Wahl des Betreuers vom Gericht berücksichtigt wird, können Sie die Vorsorgevollmacht durch eine Betreuungsverfügung ergänzen.

Die Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist für den Fall gedacht, dass vom Gericht eine gesetzliche Betreuung angeordnet werden muss. Das ist immer dann der Fall, wenn jemand wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln kann und auch keine andere Person dazu von ihm bevollmächtigt wurde. Das Gericht bestellt dann einen Betreuer.



Vollmacht und Verfügungen auf einen Blick

	PATIENTENVERFÜGUNG	VORSORGEVOLLMACHT	BETREUNGSVERFÜGUNG
gerichtet an	Arzt, Pflegekräfte und andere Therapeuten	bevollmächtigte Personen	Betreuungsgericht, Betreuer
Anwendungsbereich	medizinische Angelegenheiten (Gesundheitspflege)	alle oder spezielle Angelegenheiten (zum Beispiel Gesundheitspflege, finanzielle Angelegenheiten)	Bereiche, für die gesetzliche Betreuung notwendig ist
Geschäftsfähigkeit der Verfügenden erforderlich	nein, aber Einwilligungsfähigkeit und Volljährigkeit	ja	nein
Inkrafttreten	bei jeder medizinischen Behandlung und Pflegemaßnahme	sofort, entsprechend Formulierung im Innenverhältnis	ab Einrichtung der Betreuung
Form	(hand-)schriftlich, unterschrieben	schriftlich, evtl. notarielle Beurkundung* sinnvoll	schriftlich, evtl. Beglaubigung* sinnvoll
Widerrufsmöglichkeiten	jederzeit, auch mündlich, aber auch bereits durch Gesten und andere Äußerungsmöglichkeiten	schriftlich, nur bei Geschäftsfähigkeit	jederzeit
Kontrolle	keine	keine (evtl. Kontrollbetreuer)	Betreuungsgericht
Nutzung von Vordrucken	nicht empfehlenswert	möglich	möglich

* Eine Beglaubigung bestätigt lediglich die Richtigkeit der Unterschrift. Bei der notariellen Beurkundung muss der Notar sicherstellen, dass alle Beteiligten den Inhalt der Vereinbarung kennen, sowie den Vollmachtgeber über die rechtliche Tragweite seiner Wünsche belehren und prüfen, ob das Geschriebene eindeutig den Wünschen des Vollmachtgebers entspricht. Eine Beurkundung kann nur erfolgen, wenn der Notar von der Geschäftsfähigkeit der Beteiligten überzeugt ist.

Dieser Betreuer muss im rechtlichen Sinne „geeignet“ sein, das heißt, er muss bestimmte Kriterien erfüllen, kann aber eine für den Be-

troffenen völlig fremde Person sein. Bei der Wahl des Betreuers oder der Betreuerin soll das Gericht jedoch den Vorschlag des zu Be-

treuenden berücksichtigen. Sie haben also maßgeblichen Einfluss auf die Betreuungsperson, wenn Sie Ihren Wunsch in einer Betreuungsverfügung zuvor festgelegt haben.

Die Betreuung bezieht sich nur auf die Lebensbereiche, für die aktuell Entscheidungen anstehen, also zum Beispiel finanzielle Angelegenheiten, einen etwaigen Heimum-

zug oder auch Gesundheitsfragen. Der Betreuer ist gesetzlich verpflichtet, sich an den Wünschen und dem Wohl des Betroffenen zu orientieren; sein Handeln wird durch das Gericht kontrolliert. Die Inhalte einer Betreuungsverfügung und einer Patientenverfügung müssen vom Gericht und vom Betreuer berücksichtigt werden → Seite 35.



CHECKLISTE

Worauf Sie achten sollten

- Unterschreiben Sie Ihre Verfügung/Vollmacht mit Ihrer üblichen Unterschrift sowie Ort und Datum.
- Lassen Sie eine möglichst unbeteiligte dritte Person (vielleicht einen Arzt Ihres Vertrauens) unterschreiben, dass Sie die Verfügung/Vollmacht aus freiem Willen verfasst haben und sich dabei über die Bedeutung der niedergeschriebenen Entscheidungen bewusst waren. Im Zweifelsfall wird letztlich immer ein Gericht darüber entscheiden müssen, ob Sie geschäftsfähig waren, aber mit dieser Klausel gibt es wenigstens schon einen Anhaltspunkt dafür, dass Sie im „Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte“ waren, wie es im Juristendeutsch heißt.
- Die Verfügung/Vollmacht sollte so aufbewahrt werden, dass sie bei Bedarf auch leicht gefunden wird, zum Beispiel bei den persönlichen Unterlagen. Weisen Sie Angehörige und Ärzte darauf hin, dass Sie eine Verfügung verfasst haben. Bei anstehenden Entscheidungen muss das Original vorgelegt werden können. Für Ihre eigenen Unterlagen und eventuelle weitere Personen benötigen Sie Kopien.
- Auch die bestätigte oder neue Verfügung sollte ein Zeuge erneut unterschreiben.
- Vergessen Sie nicht, wieder Kopien an die von Ihnen gewählten Vertrauenspersonen zu geben.



Bildnachweis

Titel: Christian Schmidt/GettyImages, S. 4/5 istock: fotografixx, FredFroese, AlexRaths, huettenhoelscher, kupicoo, S. 6 istock: huettenhoelscher, S. 16 istock: PeopleImages, S. 21-23 istock: filip323, Ratsanai, bluebearry, MagicVectorCreation, IconicBestiary, S. 27 Friedwald Maug, S. 28 fotolia.com – Gina Sanders, S. 30 istock: fotografixx, S. 35 Joho Wiesbaden, S. 39 istock: AlexRaths, S. 41 Hamburg Leuchtfeuer, S. 43 privat, S. 44 fotolia.com – Matthias Buehner, S. 46 istock: NADOFOTOS, S. 49 privat, S. 58 fotolia.com – Photographee.eu, S. 67 esebene, S. 74 istock: Juanmonino, S. 78 BdB Mike Schröder, S. 80 istock: FredFroese, S. 84 istock: kupicoo, S. 90 istock: stock_colors, S. 112 istock: Juanmonino, S. 130 istock: Alena Paulus

20. Auflage 2020

© Verbraucherzentrale NRW, Düsseldorf

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbraucherzentrale NRW. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Buch darf ohne Genehmigung der Verbraucherzentrale NRW auch nicht mit (Werbe-)Aufklebern o. Ä. versehen werden. Die Verwendung des Buches durch Dritte darf nicht zu absatzfördernden Zwecken geschehen oder den Eindruck einer Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale NRW erwecken.

ISBN 978-3-86336-289-8

Impressum

Herausgeber

Verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen e.V.
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
Telefon: 02 11/38 09-555
Telefax: 02 11/38 09-235
ratgeber@verbraucherzentrale.nrw
www.verbraucherzentrale.nrw

Mitherausgeber

Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.
Verbraucherzentrale Hamburg e. V.
(Adressen → Seite 164 f.)

Text

Heike Nordmann,
RA Wolfgang Schuldzinski

Lektorat

Christina Seitz, Düsseldorf
www.christina-seitz.de

Koordination

Wibke Westerfeld

Layout und Satz

Designbüro Ute Lübbecke, Köln

Gestaltungskonzept

Lichten Kommunikation und
Gestaltung, Hamburg
www.lichten.com

Redaktionsschluss: Dezember 2019